

Unterabteilung III C
Bundesministerium der Finanzen
11016

16. Januar 2026

vielen Dank für die Ausrichtung des Runden Tischs zur E-Rechnung am 5. November 2025. Der Austausch war aus Sicht der Wirtschaft sehr hilfreich und hat erneut zur Verringerung von Unklarheiten beigetragen. Dennoch bestehen in der Unternehmenspraxis weiterhin Unsicherheiten über die notwendigen Anpassungen bisheriger Prozesse und Systeme, die weitreichende Belastungen befürchten lassen. Dies steht im Widerspruch zu der erklärten Absicht der Finanzverwaltung, über die reinen Umstellungsprozesse von der papiergebundenen zur elektronischen Rechnung hinaus keine Zusatzbelastungen für die Wirtschaft entstehen zu lassen.

Auch bei der gesetzlichen Umsetzung der verpflichtenden elektronischen Rechnung in Deutschland durch das Wachstumschancengesetz war eine Verringerung des administrativen Aufwands der Unternehmen eines der erklärten Ziele. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es in der Gesetzesbegründung zu Art. 29: „Unternehmensinterne Prozesse bei der Rechnungsverarbeitung können durch sie (die elektronische Rechnung) vereinfacht werden, was auch dem Bürokratieabbau dient.“ (Bundestags-Drucksache 20/8628 vom 2. Oktober 2023, S. 204)

Insbesondere mit den ersten drei Gliederungspunkten

- Regelungen zu Rabattvereinbarungen
- Regelungen zur Rechnungskorrektur
- Regelungen zur Einbettung von Verträgen

ist aus Sicht der Unternehmen zum Teil ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand und Bürokratieaufbau verbunden. Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie, unsere Petiten zu berücksichtigen. Als vierten Punkt haben wir Erläuterungen zur Fehlersystematik aufgeführt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.
Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E.V.
Mareike Drexler-Röckendorf

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.
Ralph Brügelmann

1. Angaben zu Rabattvereinbarungen

Das BMF-Schreiben zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung vom 15. Oktober 2025 enthält in Rz. 66 Anpassungen des UStAE mit Blick auf die Anwendung der elektronischen Rechnung. Abschnitt 14.5 Abs. 19 der Neufassung schreibt vor, dass bei der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, in der Rechnung eindeutig auf die Vereinbarung hinzuweisen ist. Satz 5, vormals Satz 8, schreibt vor, dass dafür eine hinreichend genaue Bezeichnung erforderlich ist, z.B. die Benennung des entsprechenden Vertrages. Der Satz 9 alte Fassung, dass dies gegeben ist, wenn die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können, ist entfallen.

Damit erfordert die neue Fassung des UStAE, dass auf jeder Rechnung die genaue Bezeichnung der jeweils aktuell gültigen Rabattvereinbarung anzugeben ist. Dies würde erhebliche Umstellungsprozesse bei den Unternehmen erforderlich machen, die nur zu hohen Kosten und keinesfalls kurzfristig umzusetzen wären. Zudem wäre die geforderte Angabe bei den meisten Rechnungen für die Feststellung der tatsächlichen Höhe des Rechnungsbetrages nicht relevant.

a. Struktur von Rabattvereinbarungen

Typischerweise gibt es keine globale bzw. allgemeingültige Rabattvereinbarung zwischen Unternehmen. Stattdessen beziehen sie sich genau auf ein Produkt. Zudem gelten sie oftmals nur für bestimmte Regionen oder Zeiträume (z.B. lokale oder temporäre Sonderaktionen) oder eben für diese Regionen oder Zeiträume nicht. Hinzu kommt, dass es zwischen international tätigen Unternehmen in der Regel mehrstufige Rabattvereinbarungen gibt: Zunächst eine Rabattvereinbarung auf Konzernebene für ein Land oder eine Region (z.B. die EU) und darunter Rabattvereinbarungen zwischen den in diesen Ländern oder Regionen tätigen Konzerngesellschaften.

Als Folge würde ein erheblicher Aufwand entstehen, wenn auf jeder Rechnung für eine Lieferung jeweils die genau zu dem Zeitpunkt und die Region geltenden Rabattvereinbarungen für genau die gelieferten Waren angegeben werden müssten. Die Unternehmen weisen darauf hin, dass dadurch bei nahezu jeder Rechnung Anpassungen zu den vorherigen Rechnungen erfolgen müssten, die aufgrund des individuellen Charakters der Rabattvereinbarungen nicht automatisiert, sondern nur manuell vorgenommen werden können. Dies ist insbesondere im Massengeschäft nicht leistbar.

Zudem ist den Konzerngesellschaften die übergeordnete Rabattvereinbarung auf Ebene der Konzernmütter typischerweise unbekannt. Zurzeit werden erst am Ende des Gültigkeitszeitraums der Rabattvereinbarungen die jeweils geltenden Konditionen zusammengeführt. Als Folge müssten zusätzliche Übergabeschnittstellen eingerichtet werden, was einen hohen zusätzlichen Investitionsaufwand auslösen und die betrieblichen Abläufe stark verkomplizieren würde.

b. Archivierung von Rabattvereinbarungen

Die Inhalte von Rabattvereinbarungen unterliegen einer hohen Vertraulichkeit. Daher werden Rabattverträge nicht zusammen mit der Buchhaltung im allgemeinen Archivierungssystem, sondern in einem separaten System archiviert. Zwischen diesen Systemen gibt es aus Sicherheitsgründen typischerweise keine Schnittstellen, weder zwischen der Konzernmutter und den Konzerngesellschaften noch innerhalb von Konzerngesellschaften.

Eine Änderung des Vertraulichkeitsgrades und damit einhergehende Überführung der Rabattvereinbarungen in die allgemeine Archivierung der Geschäftskorrespondenz bzw. der Auftragsabwicklung wird von den Unternehmen ausgeschlossen. Denn dies würde automatisch auch einen erweiterten Einblick in die Konditionen ermöglichen.

Als Folge müssten Übergabeschnittstellen eingerichtet werden. D.h. bei der Rechnungserstellung müsste zunächst eine autorisierte Person mit Einblick in die Rabattvereinbarungen die jeweils anzuwendenden Vereinbarungen heraussuchen und diese dann über eine Schnittstelle in das Rechnungserstellungsprogramm übertragen. Beim Rechnungsempfänger wäre für die Rechnungsprüfung eine Extrahierung der angegebenen Rabattvereinbarungen und eine Übergabe in das separate und gesicherte System erforderlich.

Aus Sicht der Unternehmen wären die notwendigen, oben beschriebenen Abläufe völlig unpraktikabel, insbesondere im Massenverfahren. Zum einen werden sowohl die Rechnungserstellung als auch die -prüfung extrem (zeit)aufwändig. Zum anderen müssten die Systemanbieter Schnittstellen mit hohen Sicherheitsanforderungen einrichten, was zeitaufwändig wäre und keinesfalls kurzfristig umsetzbar ist.

c. Relevanz der angegebenen Rabattvereinbarung für die tatsächliche Höhe des Rechnungsbetrages

Rabattvereinbarungen werden typischerweise für einen bestimmten Zeitraum im Voraus abgeschlossen, z.B. für einen Monat, ein Quartal, ein Kalenderjahr etc. Dabei beziehen sich die Vereinbarungen immer auf Umsatz- oder Mengenvolumina, die für diese Zeiträume erwartet werden. Dadurch kommt es oft zu Nachverhandlungen und Anpassungen,

insbesondere, wenn die erwarteten Mengen nach oben oder nach unten verfehlt werden. Wenn also im Vorjahr t0 die Rabattvereinbarung 4711 für das Jahr t1 abgeschlossen wurde, wird in vielen Fällen im Laufe des Jahres t1 die Rabattvereinbarung 4712 abgeschlossen, welche die Vereinbarung 4711 für das gesamte Jahr ersetzt. Eventuell werden im weiteren Zeitablauf noch die Vereinbarungen 4713 und 4714 abgeschlossen; die Zeitpunkte und die Anzahl der Anpassungen können je nach Gegebenheiten stark variieren.

Als Folge findet die ursprüngliche Rabattvereinbarung 4711, die in t0 abgeschlossen wurde, in den meisten Fällen keine Anwendung, wenn am Ende des vereinbarten Zeitraums über die gelieferten Leistungen abgerechnet wird. In vielen Fällen wird sogar erst kurz vor oder nach Ende des vereinbarten Zeitraums, wenn die Dimension der tatsächlichen Liefermengen absehbar oder klar ist, die finale Rabattvereinbarung getroffen. Sämtliche auf den vorangegangenen Rechnungen vermerkte Angaben verweisen dann auf eine Vereinbarung, die zwar zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültig war, letztendlich aber nicht zur Anwendung kommt. Damit würde die angegebene Rabattvereinbarung oftmals keine zutreffende Grundlage für das tatsächliche Entgelt gem. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG bieten.

Petitum:

Wegen des hohen Aufwands, der für die Unternehmen mit der Angabe der jeweils geltenden Rabattvereinbarung verbunden ist, und deren äußerst begrenzter Aussagekraft für das Entgelt gem. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG bitten wir, den Satz 9 alte Fassung des UStAE als Satz 6 UStAE neue Fassung wieder aufzunehmen und auf die konkrete Benennung des Vertrages zu verzichten. Dann würde wieder ein allgemeiner Vermerk auf der Rechnung reichen, aus dem hervorgeht, dass Rabattvereinbarungen vorliegen.

d. Übergangsregelung

Bei dem Runden Tisch zur E-Rechnung haben die Vertreter der Finanzbehörden angekündigt, dass kurzfristig keine weitere Überarbeitung des UStAE geplant sei. Die Anwendungsregelungen des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2025 sehen aber vor, dass die Neufassung des UStAE auf alle Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden. Es sind lediglich die Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2027 zu beachten. Folglich müssten für 2025 alle Rechnungen, bei denen Rabattvereinbarungen angewendet werden, nachträglich korrigiert werden.

Dies ist insbesondere im Massengeschäft nicht möglich. Große Unternehmensgruppen haben zum Teil eingangs- und ausgangsseitig zusammen über 100 Millionen Rechnungen pro Jahr. Der Anteil der Rechnungen, bei denen Rabattvereinbarungen angewendet werden, ist nicht bekannt. Bei großen Unternehmensgruppen wären aber mit Sicherheit Rechnungen

in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe zu korrigieren. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Petitum:

Um den Unternehmen bis zur erbetenen Anpassung des UStAE Rechtssicherheit zu gewähren, sollte mit Hilfe eines Nichtbeanstandungserlasses klargestellt werden, dass es in den Jahren 2025 und 2026 nicht beanstandet wird, wenn die Rechnung im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, keine eindeutige Benennung des entsprechenden Vertrages enthält. Stattdessen reicht ein allgemeiner Vermerk auf der Rechnung, aus dem hervorgeht, dass Rabattvereinbarungen vorliegen.

2. Rechnungskorrektur

2.1 Allgemeine Systematik für Korrekturen

Laut Rz. 51b des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2025 ist allgemein vorgesehen, dass der Leistungsempfänger eine Rechnungskorrektur durch eine Gutschrift vornehmen darf, sofern darüber zuvor eine Vereinbarung geschlossen wurde. Dies begründen wir ausdrücklich, weil dadurch die betrieblichen Abläufe stark vereinfacht werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur über die zu korrigierende Position abgerechnet werden muss. Je nach Branche sollten die für die jeweiligen Gegebenheiten passendste Vorgehensweise anwendbar sein. Im Massengeschäft ließen sich Korrekturen wie in den folgenden Beispielen dargestellt umsetzen:

Der leistende Unternehmer stellt eine elektronische Rechnung gemäß den Vorgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 6 über 12 Einheiten einer Ware. Tatsächlich liefert er aber nur 10 Einheiten. Daher ist eine Rechnungskorrektur nach unten erforderlich. Der Leistungsempfänger erstellt mit Hilfe des Document Type 261 (Self Billed Credit Note) eine kaufmännische Gutschrift über 2 Einheiten. Der Wert wird ohne Vorzeichen, d.h. positiv eingegeben. Durch die Verwendung des Document Type 261 ist aber sichergestellt, dass der Wert 2 als negativ anzusehen ist und durch den eindeutigen Bezug auf die vorhergehende Rechnung vom ursprünglich angegebenen Leistungsumfang abzuziehen ist, d.h. $12 - 2 = 10$, was dem korrekten Leistungsumfang entspricht.

Bei einer Nutzung des umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahrens (Document Type 389) würde sich hingegen immer eine Addition ergeben. Um dies zu vermeiden, müsste bei Nutzung des Document Type 389 zunächst die gesamte Rechnung gestrichen werden und der Leistungsempfänger würde im umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahren eine komplett

neue Rechnung mit den korrekten Liefermengen ausstellen, in der aber evtl. nur eine Position geändert wäre.

Im umgekehrten Fall, d.h. der leistende Unternehmer liefert 2 Einheiten mehr als auf der Rechnung angegeben ist, wäre eine Rechnungskorrektur nach oben erforderlich. Hier könnte dann Document Type 389 (Self billing) angewendet werden, denn die Menge der gelieferten Einheiten erhöht sich, d.h. der Leistungsempfänger erstellt eine umsatzsteuerliche Gutschrift über 2 Einheiten. Dies ergibt dann $10 + 2 = 12$.

Petitum:

Wir bitten um Aufnahme der obigen Beispiele in den UStAE. Für Branchen, bei denen sich andere Vorgehensweisen besser eignen und diese auch technisch möglich sind, sollten weitere Beispiele aufgenommen werden.

2.2 Erhalt der Möglichkeit für Sammelkorrekturen mit Wertänderung

Berichtigungen fehlerhafter Angaben in einer E-Rechnung müssen in den vorgeschriebenen Formaten erfolgen, die der Normenreihe EN 16931 und den zulässigen Syntaxen entsprechen oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG eine richtige und vollständige Extraktion zulassen.

Mit diesen Vorgaben wird befürchtet, dass mit der E-Rechnung zukünftig Sammelkorrekturen technisch nicht mehr möglich sein werden. Die Möglichkeit, mehrere Rechnungen über Sammelkorrekturen zu berichtigen, war bislang von großer praktischer Relevanz zur Korrektur identischer Fehler, die im Massenabrechnungsverfahren mehrfach aufgetreten sind (z. B. Rundungs- oder Steuersatzfehler).

Der leistende Unternehmer bzw. der Rechnungsaussteller erstellt in diesem Fall eine alle Korrekturen umfassende elektronische Rechnungskorrektur. Hierfür kann Document Type 381 verwendet werden.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung, dass Sammelkorrekturen auch bei verpflichtender Anwendung der E-Rechnung unter Anwendung der dafür nutzbaren Document Types weiter möglich sind.

2.3 Erleichterungen für Korrekturen ohne Wertänderung

Bei Korrekturen ohne Änderung des Rechnungsbetrags besteht in der Praxis die Schwierigkeit, dass die CEN-Norm keinen strukturierten Nachrichten-Typ bietet, um einzelne

Rechnungselemente gezielt zu übermitteln. Die Berichtigung im Wege einer vollständigen Stornierung und Neuausstellung der Rechnung (unter Bezugnahme auf die Ursprungsrechnung) wird von Unternehmen als unverhältnismäßig empfunden. Insbesondere in den Fällen, in denen gesetzlich eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig ist, würde eine vollständige Neuausstellung einen hohen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Das würde die bisherige Praxis deutlich verschlechtern, bei der ein einfaches Berichtigungsschreiben ausreichend ist.

Korrekturen ohne Wertänderung müssen erleichtert werden, da im Massenverfahren (zehn)tausende von Rechnungen betroffen sein können. Insbesondere besteht das Risiko einer doppelten Verbuchung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung. Falls einzelne Elemente einer Rechnung – insbesondere im Rahmen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung ohne Betragsveränderung, z. B. Korrektur einer falschen Hausnummer, nachträglich berichtet werden müssen, sollte dies wie bisher in einer „unstrukturierten Dateiform“ (z. B. per PDF oder Papier) unter Angabe der ursprünglichen Rechnungsnummern mitgeteilt werden können.

Petitum:

Für Rechnungen, die den gleichen Fehler ohne Wertänderung aufweisen, sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, mit einer unstrukturierten Korrekturmitteilung die Rechnungsangabe zu korrigieren.

3. Einbettung von Verträgen und umfangreichen Anhängen

Das zweite BMF-Schreiben regelt eindeutig die Notwendigkeit, dass die E-Rechnung die elektronische Verarbeitung ermöglicht. § 31 Absatz 1 UStDV soll deshalb nach Auffassung der Finanzverwaltung nur noch für sonstige Rechnungen gelten.

Nach wie vor besteht Unsicherheit darüber, wie umfangreiche Verträge oder Leistungsverzeichnisse im Kern-Datenmodell abgebildet werden müssen. Auch wenn hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbarer Feststellung der Leistung ermöglichen müssen, besteht Unsicherheit über den Umgang mit Angaben im Anhang, die lediglich rechnungsergänzenden Charakter haben.

In der Praxis ist es bislang üblich, dass die Leistung in umfangreichen Verträgen genau definiert ist. Reicht ein Verweis auf den Vertrag für weitere Details des Leistungsumfangs aus, der beiden Parteien vorliegt, oder muss der Vertrag zwingend im Anhang eingebettet

werden? Diese Fragestellung ist bedeutend, da die zwingende Einbettung von Verträgen und weiteren Dokumenten zur Ergänzung der im strukturierten Teil enthaltenen Leistungsbeschreibung das Datenvolumen von E-Rechnungen deutlich erhöhen wird. Das gilt erst recht, wenn diese Dokumente wiederholt ausgetauscht (z. B. bei Teilrechnungen) und archiviert werden müssen. Die aktuelle Praxis, in der Rechnung zur detaillierten Beschreibung der Leistung auf diese Verträge zu verweisen, sollte auch weiterhin möglich sein. Die eventuelle Notwendigkeit zur Einbettung des Vertrags wird auch deshalb von den Unternehmen kritisch gesehen, da Teile des Vertrags oftmals vertraulich sind und dieser eben nicht als Anhang zur Rechnung versendet werden darf.

In vielen Branchen, z. B. dem Baubereich, bei IT-Projekten oder auch dem Handel, gibt es umfangreiche Leistungsbeschreibungen, die bisher als unstrukturierter Anhang der Rechnung beigefügt wurden. Vor diesem Hintergrund sollte es weiterhin ausreichen, wenn sich aus der Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil der E-Rechnung die Leistung als solche ergibt und sich daraus die anzuwendende Ortsregelung, der Steuersatz und die Zuordnung zum Unternehmen des Leistungsempfängers ableiten lassen.

Petitum:

Es sollte ausreichen, wenn zur genaueren Definition der Leistung auf andere Dokumente (Verträge, Leistungsbeschreibungen) verwiesen werden kann, die beiden Parteien bereits vorliegen und im Falle einer Prüfung zeitnah herausgegeben werden können. Diese Dokumente sollten nicht in die E-Rechnung eingebettet werden müssen. Es sollte ausreichend sein, wenn im strukturierten Teil der E-Rechnung auf die Dokumente eindeutig verwiesen wird. Weitere Ausführungen dazu in den FAQs auf der Website des Bundesfinanzministeriums wären wünschenswert.

4. Fehlersystematik

Das BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2025 unterscheidet in den Rz. 6a, 6b und 35a zwischen

- Formatfehlern,
- Geschäftsregelfehlern und
- inhaltlichen Fehlern.

Als Formatfehler werden dabei solche Fehler angesehen, die eine automatisierte Verarbeitung unmöglich machen. Gemäß Rz. 6a liegen Formatfehler insbesondere dann vor, wenn

die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht

Geschäftsregelfehler liegen gem. Rz. 6b dann vor, wenn gegen technische Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen verstoßen wird. Als Beispiel wird eine fehlende Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in der X-Rechnung genannt. Aus Sicht der Finanzbehörden können Geschäftsregelfehler kritische Fehler sein, die im Rahmen einer Validierung festgestellt werden, müssen es aber nicht.

Gemäß Rz. 35a liegt eine nicht ordnungsmäßige Rechnung vor, wenn durch einen Geschäftsregelfehler gegen Umsatzsteuerpflichtangaben verstoßen wird. Geschäftsregelfehler zu anderen Inhalten (z. B. die fehlende Angabe des Feldes „BT-10 Buyer reference“) sind aber aus Sicht der Finanzverwaltung umsatzsteuerlich unbeachtlich. Hier besteht aus unserer Sicht Klarstellungsbedarf.

Das in Rz. 6b und 35a gewählte Beispiel ist auch aus unserer Sicht unkritisch. Die Geschäftsregel zu BT-10 entstammt dem CIUS X-Rechnung und stellt außerdem keine umsatzsteuerrechtliche Pflichtangabe dar. Daher ist für speziell diesen Fall die Einschätzung der Finanzverwaltung auch aus unserer Sicht zutreffend.

Dies ist aber bei Geschäftsregeln, die unmittelbar auf der Norm EN 16931 – und nicht auf einem CIUS – beruhen, anders. Denn Art. 218 Abs. 3 Satz 1 MwStSystRL besagt in der ab 1. Juli 2030 geltenden Fassung:

„Elektronische Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.“

Eine gleichlautende Formulierung findet sich in § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UStG. Außerdem sind anders als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG bei inländischen Lieferungen und Leistungen auch interoperable Formate zulässig, wenn sich die Geschäftspartner auf deren Verwendung einigen.

Die europäische Norm für Elektronische Rechnungsstellung besteht insbesondere aus dem semantischen Datenmodell EN 16931-1 und der Liste der zulässigen Syntaxen TS 16931-2. In Rz. 6a des BMF-Schreibens werden Formatfehler aber ausschließlich auf Fehler in der Syntax bezogen. Das semantische Datenmodell der EN 16931-1 und darauf aufbauende Geschäftsregeln stellen aber einen gleichwertigen Bestandteil der Norm dar. Daraus folgt, dass ebenfalls ein Formatfehler vorliegt, wenn eine Geschäftsregel der Norm – nicht eines CIUS –

verletzt wird. Eine ausführliche Darstellung findet sich in der [Bewertung von Validool.org](#). Der Autor ist Co-Autor der EN 16931 und technischer Erfinder des ZUGFeRD-Formats.

Dennoch sollte eine Rechnung mit einem Formatfehler, der auf der Verletzung einer Geschäftsregel der Norm EN 16931-1 beruht, in den meisten Fällen automatisiert verarbeitbar sein. Und solange keine Umsatzsteuerpflichtangabe falsch angegeben wird oder fehlt, es sich also nicht um einen mehrwertsteuerrechtlich relevanten inhaltlichen Fehler handelt, liegt auch eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung im Sinne des UStG vor. Aus unserer Sicht handelt es sich dann um eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format.

Bei rein nationalen Geschäftsvorfällen sollte eine solche Rechnung zulässig sein, da sie in einer Syntax der Norm erstellt wurde und somit interoperabel sein sollte; damit wären die Voraussetzungen von § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG erfüllt. Wenn keine inhaltlichen Fehler vorliegen, durch die gegen mehrwertsteuerliche Vorschriften verstoßen wird, sind zusätzlich alle Rechnungspflichtangaben enthalten. Daher können sich die Geschäftspartner auf die Nutzung der Rechnung verständigen, gegebenenfalls durch konkludentes Handeln, d. h. der Leistungsempfänger akzeptiert die Rechnung und bezahlt. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen liegt (ab 1. Juli 2030) bei enger Auslegung eine nicht normkonforme und somit auch nicht mit der MwStSystRL konforme Rechnung vor.

Petitum:

Wir bitten um Klarstellung, dass bei nationalen Geschäftsvorfällen im Falle der Verletzung einer Geschäftsregel der Norm EN 16931-1 eine interoperable sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG vorliegt, über deren Verwendung sich die Geschäftspartner einigen können. Der Leistungsempfänger ist aber nicht verpflichtet, die Rechnung zu akzeptieren.

Petitum:

Wie oben erwähnt, fehlt in der MwStSystRL eine mit § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG vergleichbare Regelung. Daher bitten wir um Klarstellung, wie mit solchen Rechnungen nach dem 1. Juli 2030 bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen zu verfahren ist.

<https://validool.org/2025/10/bmf-schreiben-e-rechnung-2025-formatfehler-inhaltsfehler/>